

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Calcis Lienen GmbH & Co. KG
Holperdorper Straße 47
49536 Lienen
Telefon: +49. 54 83. 73 92 - 0
Telefax: +49. 54 83. 73 92 - 92

Calcis Warstein GmbH & Co. KG
Rangetrittweg 108
59581 Warstein
Telefon: +49. 29 02. 80 22 - 0
Telefax: +49. 29 02. 80 22 - 80

E-Mail: info@calcis.de
Internet: www.calcis.de

E-Mail: info@calcis.de
Internet: www.calcis.de

I. Vertragsschluß

1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle - auch zukünftige - Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte u.ä. ausschließlich. Einkaufsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an.
2. Unsere Angebote sind frei bleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsangestellten, die bei oder vor Vertragsabschluss erfolgen, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Die in den Preislisten, Prospekten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Proben sind lediglich unverbindliche Anschauungsmuster, sie bleiben unser Eigentum. Analysen geben nur Durchschnittswerte an, sie sind für die Lieferung nicht verbindlich. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Preise

1. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie von uns schriftlich zugesagt worden sind. Den Verkaufspreisen ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen, sie wird mit dem am Tage der Lieferung oder Leistung geltenden Satz in Rechnung gestellt. Sofern nichts anders vereinbart ist, gelten unsere Preise frei verladen ab Abgangsort der Ware.
2. Nebenkosten (Ufer-, Liege- und Standgelder, Kleinwasserzuschläge, Anschluss- und Wiegegebühren, Verkehrsabgaben), Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial (Fässer, Säcke, Kisten, Paletten, Bahnbehälter usw.) sowie die Kosten für die Rücksendung des Verpackungsmaterials trägt der Käufer.
3. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich ein Festpreis vereinbart wurde, sind wir berechtigt und verpflichtet, unseren Verkaufspreis in dem Maße zu berichtigen, in dem bei uns Kostenerhöhungen bzw. -senkungen (Material-, Lohn-, Energiekosten usw.) zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin eingetreten sind, es sei denn, die Lieferung war innerhalb 4 Monaten nach Vertragsabschluss vorgesehen. Übersteigt oder unterschreitet der berichtigte Verkaufspreis den zunächst genannten um mehr als 10 %, so sind wir oder der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, werden die am Tage der Lieferung geltenden Listenpreise zuzügl. der am Tage der Lieferung oder Leistung geltenden Mehrwertsteuer als Kaufpreis vereinbart.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Die Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Gegenwert verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Frachtvorlagen und Transportkosten sind entweder sogleich bei Empfang der Ware oder spätestens 3 Tage nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
2. Ist die Gewährung von Skonto vereinbart, so ist der Käufer nur dann zu einem entsprechenden Abzug berechtigt, wenn er die fälligen Rechnungsbeträge aus anderen Lieferungen bezahlt hat. Die Gewährung von Skonto bezieht sich nur auf den Warenwert ohne Mehrwertsteuer, Fracht und Verpackung.
3. Gutschriften über zahlungshalber hereingenommene Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
4. Bei Verzug des Käufers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz, jeweils zuzügl. MwSt. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
5. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, ist unser Zahlungsanspruch gefährdet, sind wir berechtigt, ihn (unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel) fällig zu stellen.
6. Gerät der Käufer in Zahlungsrückstand, so sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzunehmen, ggf. das Grundstück oder den Betrieb des Käufers zu betreten und die Waren wegzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Die gesetzlichen Vorschriften über den Verzug bleiben unberührt.
7. Die vertraglichen Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn sich eine Mängelrüge in einem gemäß § 459 Absatz 1 Satz 2 BGB als unerheblich zu bezeichnenden Umfang als berechtigt erweist. Im Übrigen darf der Käufer im Falle einer fristgerecht erhobenen berechtigten Mängelrüge wegen fehlerhafter Ware im Sinne von § 459 Absatz 1 BGB nur einen angemessenen Teil der Kaufsumme einbehalten, der in etwa dem Rechnungsbetrag des ordnungsgemäß gerügten Teiles der Lieferung entspricht.
7. In Übereinstimmung mit den nachfolgend oder im Anhang genannten Gesellschaften sind wir berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Käufer zustehen und gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns, gegen die uns verbundenen Unternehmen oder deren Konzerngesellschaften zustehen.
8. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur insoweit zu, als sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

IV. Lieferung

1. Liefertermine oder -fristen bedürfen der Schriftform; sie sind nur als annähernd zu betrachten. Der Käufer kann uns 3 Wochen nach Überschreitung eines Liefertermins schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern; mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug. In diesem Falle ist der Käufer erst zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, nachdem er uns zuvor unter Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei uns beginnt. Der Rücktritt hat in jedem Falle durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine.
3. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten - auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten-, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
4. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und -termine mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel). Unmöglichkeit der Beschaffung von Transportmitteln oder Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder einem Vorlieferer eintreten.
6. Die beim Versand festgestellten Mengen, Gewichte oder Stückzahlen sind ausschließlich für die Berechnung maßgebend. Rüttel- und Wasserverluste gehen zu Lasten des Käufers. Im Übrigen gelten für Maß-, Gewichts- und Qualitätsbedingungen die DIN- / EN-Normen, soweit sie für unsere Erzeugnisse bestehen und keine abweichenden Sondervereinbarungen getroffen sind. Dem Käufer steht nicht das Recht zu, Kürzungen für Differenzen ohne unsere vorherige Anerkennung vorzunehmen.
7. Wir übernehmen keine Gewähr für die Abfertigung von Fahrzeugen zu vorgeschriebenen Tageszeiten, selbst wenn sie von uns bestätigt wurden. Aufrechnung von Wartezeiten am Lieferwerk oder Vergütung für Leerfrachten ist ausgeschlossen.

V. Versand und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht - auch bei frachtfreier Lieferung - auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person (Versandbeauftragter) übergeben worden ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers.
2. Auf Wunsch des Käufers werden Lieferungen während des Transportes in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.
3. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und uns zu benachrichtigen.
4. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sortennotierungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuss zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung geltenden Preisen berechnen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller zu diesem Zeitpunkt aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen sowie der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung durch uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware - sofern er sie nicht von vornherein zum Zwecke des Wiederverkaufs gekauft hat - nur mit unserer schriftlichen Genehmigung weiterveräußern. Andere Verfügungen über die Vorbehaltsware sind ausgeschlossen. Im übrigen darf der Käufer die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 4, 5, 6 und 7 tatsächlich auf uns übergehen. Als Veräußerung im Sinne dieses Abschnittes gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zu Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

4. Die Forderungen des Käufers aus der Veräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren anteilig abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

6. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entsprechenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek an uns ab.

7. Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab.

8. Die Vorausabtretung gemäß den vorbezeichneten Ziffern 4, 5, 6 und 7 erstreckt sich insbesondere auch auf die Saldoforderungen des Käufers aus einem mit seinem Kunden vereinbarten Kontokorrentverhältnis; sie wird von uns angenommen.

9. Wir ermächtigen den Käufer unserer Waren unter Vorbehalt des Widerrufs, die uns abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachkommt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt durch die Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben. Entsprechendes gilt für etwaige auf uns übergegangene oder an uns abgetretene Sicherungsrechte. Der Käufer ist nicht befugt, über derartige Forderungen durch Abtretung oder in anderer Weise zu verfügen. Das gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.

10. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

11. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt. Wir sind dann nach Annullierung berechtigt, das Grundstück des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Käufers uns gegenüber durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Überschuss wird ihm ausbezahlt.

12. Übersteigt der realisierbare Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet.

VII. Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des kaufmännischen Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

3. Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

5. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.

6. Sofern wir fahrlässige eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

VIII. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in VII. Abs. 5 und 6 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - ausgeschlossen.

2. Die Regelung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.

3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4. Die Verjährung der Ansprüche zwischen Lieferant und Besteller richtet sich nach VII. Abs. 7, soweit nicht Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß §§ 823 ff. BGB in Rede stehen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist das jeweilige versendende Werk, für Zahlungen des Käufers unsere Verwaltung in Haltern am See.

2. Ist der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist Haltern am See Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980.

X. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.